

# **SATZUNG**

**Protokollnotizen**

**Finanzordnung**

**Geschäftsordnung**

## **INHALT**

|                                    |    |
|------------------------------------|----|
| Satzung .....                      | 3  |
| Protokollnotizen zur Satzung ..... | 16 |
| Finanzordnung .....                | 19 |
| Geschäftsordnung .....             | 22 |
| Mitgliedsverbände .....            | 30 |

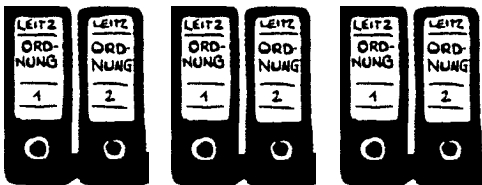
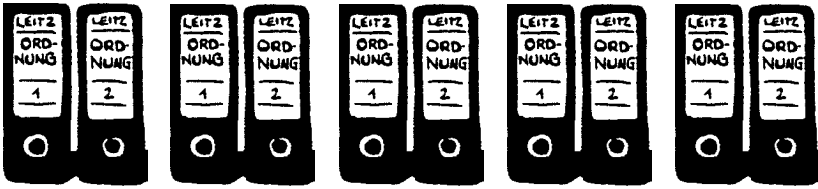
**STAND: MÄRZ 2002**

**landesjugendring niedersachsen e.v.**

Maschstraße 24, 30169 Hannover

Telefon: 05 11 / 80 50 55 Fax: 05 11 / 80 50 57

eMail: info@ljr.de - internet: www.ljr.de



# **SATZUNG**

## **des Landesjugendringes Niedersachsen e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen »Landesjugendring Niedersachsen e.V.« (im folgenden Landesjugendring genannt). Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Hannover.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck und Aufgaben**

1. Im Landesjugendring haben sich folgende auf Landesebene tätige Organisationen der Jugendarbeit zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen:
  - Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Niedersachsen (AEJN)
  - Deutsche Schreberjugend (DSchrJ)
  - Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)
  - Bund Deutscher PfadfinderInnen e.V. (BDP)
  - Deutsche Beamtenbund-Jugend (DBBJ)
  - Deutsches Jugendrotkreuz (JRK)
  - DGB-Gewerkschaftsjugend (DGB)
  - DJO-Deutsche Jugend in Europa (DJO)
  - JugendAktion Natur- und Umweltschutz (JANUN)
  - Jugend der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft (DLRG)
  - Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Niedersachsen (AWO-J.)
  - Naturfreundejugend Deutschlands (NFJD)
  - Niedersächsische Jugendfeuerwehr (JF)
  - Niedersächsische Landjugend (NLJ)
  - Ring deutscher Pfadfinderinnenverbände (RdP/w)
  - Ring deutscher Pfadfinderverbände (RdPf)
  - Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken – (SJD)
  - THW-Jugend Niedersachsen (THW)
  - Arbeitskreis Niedersächsischer Jugendgemeinschaften (ANJ)

Grundlage der Zusammenarbeit ist die gegenseitige Achtung der Mitgliedsverbände und ihrer Mitglieder, unabhängig von deren politischen, weltanschaulichen, religiösen, rassistischen und geschlechtlichen Unterschieden. Die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Mitglieder bleibt unberührt.

Die Mitglieder des Landesjugendringes bekennen sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung.

2. Der Landesjugendring tritt ein für die Interessen der Jugend.

Die besonderen Aufgaben des Landesjugendringes sind:

- a) das gegenseitige Verständnis, den Erfahrungsaustausch und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit zu fördern;
- b) an der Lösung der Probleme der Jugendarbeit mitzuwirken;
- c) auf die Jugendpolitik und die Entwicklung der Jugendgesetzgebung Einfluss zu nehmen;
- d) die Interessen der Jugend und die gemeinsamen Belange der Mitglieder in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Parlament und Regierung, zu vertreten;
- e) gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen anzuregen und durchzuführen;
- f) mit Institutionen und Organisationen im Bereich der Erziehung und Bildung zusammenzuarbeiten;
- g) Kontakte mit der Wissenschaft zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit zu pflegen;
- h) internationale Begegnungen zur Verständigung und Zusammenarbeit mit der Jugend der Welt anzuregen und zu fördern;
- i) militaristischen, nationalistischen, rassendiskriminierenden und antidemokratischen Tendenzen entgegenzuwirken und diese zu bekämpfen.
- j) sich für den Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen einzusetzen sowie Chancengleichheit und gleichberechtigte Teilhabe von Mädchen, jungen Frauen, Jungen und jungen Männern zu fördern und die unterschiedlichen Lebenslagen der Geschlechter zu berücksichtigen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Landesjugendring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Landesjugendringes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Landesjugendringes nicht mehr, als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Landesjugendringes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesjugendringes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Deutschen Bundesjugendring mit Sitz in Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Auf Landesebene arbeitende Organisationen der freien Jugendarbeit, die jugendpflegerisch tätig und zur Mitarbeit an der Lösung der in § 2 genannten Aufgaben bereit sind, können die Mitgliedschaft als Einzelmitglied, als Arbeitsgemeinschaft oder über den Arbeitskreis Niedersächsischer Jugendgemeinschaften erwerben.
2. Ungeachtet der unterschiedlichen Organisations- und Arbeitsformen müssen zur Aufnahme folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) Die Organisationen müssen auf kommunaler Ebene durch Mitglieder vertreten sein.
- b) Sie müssen in mehr als der Hälfte der Regierungsbezirke und der Landkreise und kreisfreien Städte in der Jugendarbeit tätig sein.
- c) Die Organisationen müssen durch Satzung, Statut, Ordnung u.s.w. ihre Mitglieder am innerverbandlichen Willensbildungsprozeß beteiligen.
- d) Die Vertreter-innen der Organisationen müssen als Vertreter-innen ihres Jugendverbandes legitimiert und ermächtigt sein, die Mitgliedschaft im Landesjugendring zu erwerben.
- e) Die Organisationen müssen die Satzung des Landesjugendringes anerkennen und im Hinblick auf die Ziele des Landesjugendringes zur Zusammenarbeit bereit sein.

3. Organisationen, die die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 b) nicht erfüllen, können die Aufnahme in den Arbeitskreis Niedersächsischer Jugendgemeinschaften beim Landesjugendring beantragen.

4. Über die Aufnahme in den Landesjugendring entscheidet die Vollversammlung unter Berücksichtigung der Voraussetzungen mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten.

5. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) nach Feststellung durch die Vollversammlung, daß die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 nicht mehr gegeben sind,
- c) wenn der Nachweis des Verstoßes gegen Satzungsbestimmungen durch die Vollversammlung erbracht und festgestellt ist.

Der freiwillige Austritt nach § 4 Abs. 5 a) ist gegenüber dem Landesjugendring schriftlich zu erklären und wird mit der Erklärung wirksam.

Für den Ausschluss nach § 4 Abs. 5 b) und c) ist die 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten ohne Stimmrecht des betroffenen Mitgliedes notwendig.

6. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit die Satzung nichts anderes besonders bestimmt.

## **§ 5 Organe**

Die Organe des Landesjugendringes sind:

- 1.) Vollversammlung
- 2.) Hauptausschuss
- 3.) Vorstand

## **§ 6 Vollversammlung**

1. Die Vollversammlung ist oberstes Vereinsorgan.  
Ihr obliegen insbesondere:

- a) Gesamtplanung und Festlegung der Richtlinien für die gemeinsame Arbeit,
- b) Verabschiedung des Wirtschaftsplans,
- c) Entgegennahme der Berichte der einzelnen Organe,
- d) Entgegennahme des Jahresrechnungs- und Revisionsberichtes,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Wahl des Vorstandes,
- g) Wahl von drei Revisor-inn-en,
- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- i) Verabschiedung der Finanzordnung,
- j) Verabschiedung der Geschäftsordnung,
- k) Beschlussfassung über Beitragsschlüssel,
- l) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- m) Beschlussfassung über Mißtrauensanträge,
- n) Beschlussfassung über Auflösung.

2. Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus:

|            |              |
|------------|--------------|
| AEJN ..... | 7 Delegierte |
| BDKJ ..... | 7 Delegierte |
| DGB .....  | 7 Delegierte |

|               |                      |
|---------------|----------------------|
| DSchrJ .....  | 4 Delegierte         |
| DJO .....     | 4 Delegierte         |
| DLRG .....    | 4 Delegierte         |
| JANUN .....   | 4 Delegierte         |
| JF .....      | 4 Delegierte         |
| JRK .....     | 4 Delegierte         |
| NFJ .....     | 4 Delegierte         |
| NLJ .....     | 4 Delegierte         |
| RdPf .....    | 4 Delegierte         |
| SJD .....     | 4 Delegierte         |
| AWO .....     | 2 Delegierte         |
| BDP/BDJ ..... | 2 Delegierte         |
| DBBJ .....    | 2 Delegierte         |
| RDP/w .....   | 2 Delegierte         |
| THW .....     | 2 Delegierte         |
| ANJ .....     | 2 Delegierte         |
| .....         | <u>73 Delegierte</u> |

Jeweils die Hälfte der Delegiertenplätze der einzelnen Mitglieder des Landesjugendringes können nur durch Frauen besetzt werden. Bei Mitgliedern mit 7 Delegierten können 3 Delegiertenplätze nur durch Frauen besetzt werden. Ausnahmen sind jeweils im Hauptausschuss vor der Vollversammlung zu begründen.

3. Die Vollversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Der Vorstand hat hierzu mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Anträge zur Vollversammlung müssen spätestens 28 Tage vor Versammlungstermin dem Vorstand vorliegen. Spätestens 14 Tage vor Versammlungstermin müssen die Tagungsunterlagen allen Mitgliedern bekanntgegeben werden. Über nicht fristgerecht eingehende Anträge und Dringlichkeitsanträge entscheidet die Vollversammlung; ausgenommen davon sind Anträge auf Satzungsänderung.

4. Eine ausserordentliche Vollversammlung hat stattzufinden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder ihre Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Der Vorstand hat sie innerhalb von acht Wochen einzuberufen.

5. Die Leitung obliegt dem Vorstand.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Delegierten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist die nächste ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung in jedem Fall beschlussfähig.

Über ihren Verlauf ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Leiter bzw. der Leiterin der Vollversammlung und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Es ist spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Versammlung allen Delegierten zuzusenden. Erfolgt innerhalb einer Frist von einem Monat kein Einspruch, gilt das Protokoll als genehmigt.

Protokolleinsprüche sind vom Hauptausschuss zu behandeln.

7. Ein Mißtrauensantrag gegen den Vorstand kann von einem Mitglied des Landesjugendringes unter Darlegung der Gründe gestellt werden. Der Vorstand ist von seinen Aufgaben entbunden, wenn der Antrag mit der Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten angenommen wird.
8. Die Sitzungen der Vollversammlung sind grundsätzlich öffentlich.

## **§ 7**

### **Hauptausschuss**

1. Der Hauptausschuss besteht aus je einem/einer bevollmächtigten Vertreter-in der Mitgliedsorganisationen und dem Vorstand. Der Vorstand und der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin haben beratende Stimme. Neben dem/der stimmberechtigten Vertreter-in ist der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin an den Sitzungen des Hauptausschusses teilnahmeberechtigt.  
Bei der Zusammensetzung des Hauptausschusses ist ein zahlenmäßig ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern anzustreben.
2. Der Hauptausschuss nimmt zwischen den Vollversammlungen alle Aufgaben des Landesjugendringes wahr, die nicht der Vollversammlung ausdrücklich vorbehalten sind.

3. Der Hauptausschuss entscheidet über alle Vorhaben, Maßnahmen und Aktionen des Landesjugendringes im Rahmen der Beschlüsse der Vollversammlung.

Ihm obliegen insbesondere:

- a) Beschlussfassung über den Haushaltsplan nach dem Schlüssel der Vollversammlung (§ 6 (2))
  - b) Entscheidung über die Verteilung zugewiesener Mittel aus dem Landesjugendplan  
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle sechs Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
  - c) Wahl des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin
  - d) Bestätigung von Anstellungen der beim Landesjugendring angestellten Mitarbeiter-innen
  - e) Wahl der Außenvertreter-innen
4. Der Hauptausschuss tritt mindestens sechs Mal im Jahr zusammen. Die Einladung durch den Vorstand, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der dazugehörenden Vorlagen und des Tagungsortes, hat 14 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptausschusssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vertreter-innen anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist die nächste ordnungsgemäß einberufene Hauptausschusssitzung in jedem Fall beschlussfähig.

5. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden durch den Vorstand geleitet.
6. Über den Verlauf der Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
7. Eine ausserordentliche Sitzung des Hauptausschusses ist einzuberufen, wenn drei Vertreter-innen sie schriftlich unter Angabe der Gründe fordern. Die Sitzung hat spätestens 14 Tage nach Posteingang stattzufinden. Die Einladung hat acht Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand arbeitet auf Grundlage der Beschlüsse der Vollversammlung und des Hauptausschusses.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstandssprecher bzw. der Vorstandssprecherin, bis zu vier gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern und dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Vollversammlung gewählt. Die Wahlperiode endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes.
3. Der Vorstand regelt seine Aufgabenverteilung in eigener Zuständigkeit.
4. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er ist gegenüber den Organen rechenschaftspflichtig.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Hauptausschusses,
  - b) die Erstellung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
  - c) Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Organe,
  - d) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens und der Zuwendungen aus dem Landesjugendplan,
  - e) Vertretung des Landesjugendringes in der Konferenz der Landesjugendringe,
  - f) Einstellung von Mitarbeiter-inne-n beim Landesjugendring nach Zustimmung durch den Hauptausschuss.
5. Ist bei Eilbedürftigkeit ein sofortiges Handeln des Vorstandes erforderlich, muss er gegenüber dem Hauptausschuss die Notwendigkeit der Aktion nachweisen und bestätigen lassen.
  6. Der Vorstand hat regelmäßig über seine Tätigkeit dem Hauptausschuss zu berichten und der Vollversammlung Bericht zu erstatten. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das von allen Sitzungsteilnehmer-inne-n zu unterzeichnen ist und dem Hauptausschuss zur Kenntnis zu geben ist.

## § 9 Geschäftsstelle

Der Landesjugendring unterhält eine Geschäftsstelle. Sie wird vom Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin geleitet. Er/Sie ist für seine/ihre Tätigkeit dem Vorstand verantwortlich.

Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin wird vom Hauptausschuss mit Mehrheit der Stimmen der Vertreter-innen bestellt und abberufen. Die Dienstaufsicht obliegt dem Vorstandssprecher bzw. der Vorstandssprecherin. Die Fachaufsicht regelt der Vorstand in eigener Zuständigkeit, mit Ausnahme der Fachaufsicht im Kassen- und Rechnungswesen, die dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin obliegt.

## § 10 Geschäftsjahr, Beitrags-, Kassen-, Rechnungs- und Revisionswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für die Finanzierung von Aktivitäten im Rahmen des Haushaltsplans leisten die Mitglieder Beiträge.
3. Die Mitglieder haften bei abzuschließenden Verträgen und sonstigen Verpflichtungen nur mit dem Vereinsvermögen.
4. Das Kassen- und Rechnungswesen wird durch die Finanzordnung geregelt, die mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten von der Vollversammlung verabschiedet werden muss und Bestandteil dieser Satzung ist.
5. Aufgabe der von der Vollversammlung gewählten Revisor-inn-en ist es, jährlich mindestens zweimal eine Prüfung der Bücher und der Kasse des Landesjugendringes vorzunehmen und darüber der Vollversammlung zu berichten.
6. Die Revisor-inn-en haben das Recht, von den Organen des Landesjugendringes gehört zu werden und Anträge hinsichtlich der wirtschaftlichen Angelegenheiten zu stellen.

## **§ 11**

### **Beschlüsse und Wahlen**

1. a) Die Organe des Landesjugendringes fassen ihre Beschlüsse, wenn in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten bzw. Vertreter-innen.

Die Mehrheit der Stimmen der Delegierten/Vertreter-innen ist erforderlich bei Abstimmungen über:

- § 6 (1)    b) Verabschiedung des Wirtschaftsplans
- e) Entlastung des Vorstands
- k) Beschlussfassung über Beitragsschlüssel
- § 7 (3)    a) Beschlussfassung über den Haushaltsplan nach dem Schlüssel der Vollversammlung
- b) Entscheidung über Verteilung zugewiesener Mittel aus dem Landesjugendplan
- d) Bestätigung von Anstellungen der beim Landesjugendring angestellten Mitarbeiter-innen.

b) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben. Auf Antrag eines/einer Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden. In Personalfragen muss grundsätzlich geheim abgestimmt werden. Für eine namentliche Abstimmung muss sich eine Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten bzw. Vertreter-innen aussprechen.

c) Bei Aufnahme oder Ausschluss eines Mitgliedes und bei Satzungsänderungen ist zwischen dem Antrag und der Abstimmung darüber eine Frist von drei Monaten einzuhalten.

d) Auf Erklärung eines Mitgliedsverbandes ist ein Gegenstand der Debatte zur Grundsatzfrage erhoben. Beschlüsse über diesen Gegenstand müssen einstimmig gefaßt werden. Stimmenthaltungen heben die Einstimmigkeit nicht auf.

Nicht zur Grundsatzfrage können erhoben werden:

- I) Personalentscheidungen, ausgenommen die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter-innen
- II) Fragen der Geschäftsordnung

## III) Satzungsänderungen

Jede Grundsatzfrage muss vom Antragsteller schriftlich begründet werden.

2. Jeder satzungsgemäß gefaßte Beschluss ist für alle Mitglieder verbindlich.
3. Wahlen:

Der Vorstand und die Revisor-inn-en werden von der Vollversammlung einzeln und geheim für die Dauer von zwei Jahren, jeweils bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, gewählt:

- a) Die Vorstandsmitglieder mit 2/3 der stimmberechtigten Delegierten. Erreichen die Kandidat-inn-en im ersten Wahlgang keine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten, so genügt im zweiten Wahlgang die 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten. Wird diese nicht erreicht, ist ab dem dritten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.  
Wird bis einschließlich des sechsten Wahlgangs die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, gilt dieser Wahlvorgang als beendet.
- b) Die Revisor-inn-en mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten.

## § 12

### Außenvertretungen

Vertretungen in Gremien außerhalb des Landesjugendringes können nur mit Zustimmung des Hauptausschusses wahrgenommen werden. Die Vertreter-innen sind verpflichtet, die Organe des Landesjugendringes über ihre Tätigkeit zu unterrichten.

## § 13

### Geschäftsordnung

Alle Organe des Landesjugendringes arbeiten im Rahmen dieser Satzung und einer Geschäftsordnung, die von der Vollversammlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten zu beschließen ist.

## **§ 14**

### **Satzungsänderungen**

Die Satzung kann nur mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten durch die Vollversammlung geändert werden. Bei Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern können durch den Vorstand die in der Satzung notwendigen Änderungen vorgenommen werden.

## **§ 15**

### **Auflösung**

Ein Antrag auf Auflösung des Landesjugendringes kann von einem Mitglied des Landesjugendringes unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. Der Antrag muss mindestens vier Wochen vor der Abstimmung allen Vollversammlungsmitgliedern zur Kenntnis gebracht sein. Zur Auflösung des Landesjugendringes ist eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten notwendig.

## **§ 16**

### **Nachfolger**

Der Landesjugendring Niedersachsen e.V. ist Nachfolger des Landesjugendringes Niedersachsen.

Der Landesjugendring Niedersachsen e.V. tritt ohne Ein- und Beschränkungen in die Rechte und Pflichten des bisherigen Landesjugendringes Niedersachsen gegenüber den Behörden des Landes Niedersachsen ein.

## **§ 17**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde von der Vollversammlung des Landesjugendringes am 8. April 1978 verabschiedet.

Die Protokollnotizen zur Satzung und die Finanzordnung sind Bestandteil der Satzung.

# PROTOKOLLNOTIZEN

## zur Satzung des Landesjugendringes Niedersachsen

### **Protokollnotiz zu § 2 (1):**

Mitglieder im Sinne dieser Satzung sind die unter § 2 (1) aufgeführten Organisationen der Jugendarbeit.

### **Protokollnotiz zu § 4 (1):**

Der Arbeitskreis Nds. Jugendgemeinschaften ist ein vom Landesjugendring eingerichteter Arbeitskreis von Jugendgemeinschaften, die die formale Voraussetzung nach § 4 (2) b nicht erfüllen. Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Arbeitskreis Nds. Jugendgemeinschaften entscheidet die Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten. Der Arbeitskreis hat in der Vollversammlung zwei Stimmen. Jedes Mitglied des Arbeitskreises kann nur eine(n) Delegierte(n) stellen. Im Hauptausschuss hat der Arbeitskreis eine(n) Vertreter-in.

### **Protokollnotiz zu § 4 (5):**

Bei Abstimmung über den Ausschluss eines Mitglieds ist von der Gesamtzahl der stimmberechtigten Delegierten, abzüglich der Stimme des betroffenen Mitglieds, auszugehen.

### **Protokollnotiz zu § 6 (1) b:**

Der Wirtschaftsplan enthält die Vorausschätzung der Einnahmen und Ausgaben der Geschäftsstelle des Landesjugendringes für das entsprechende Wirtschaftsjahr. Er wird nach Verabschiedung durch die Vollver-

sammlung dem Nds. Kultusminister zum Abdruck im Landeshaushalt übergeben. Der Wirtschaftsplan liefert die Eckwerte für den vom Hauptausschuss zu verabschiedenden Haushaltsplan.

### **Protokollnotiz zu § 6 (1) f:**

Die Vollversammlung wählt den Vorstand in nachfolgender Reihenfolge:

- 1.) Vorstandssprecher bzw. Vorstandssprecherin
- 2.) Schatzmeister bzw. Schatzmeisterin
- 3.) bis zu vier gleichberechtigte Mitglieder (Die vier gleichberechtigten Mitglieder können in Einzel- oder Blockwahl gewählt werden.)

Mindestens zwei der sechs Vorstandspositionen können jeweils nur durch Frauen oder durch Männer besetzt werden. Eine der zwei verbleibenden Positionen soll ebenfalls mit einer Frau besetzt werden.

Der Vorstand regelt in eigener Zuständigkeit, mit Ausnahme der Position des Schatzmeisters bzw. der Schatzmeisterin, die Geschäftsverteilung. Bei Rücktritt oder im Verhinderungsfall des Schatzmeisters bzw. der Schatzmeisterin bestimmt der Vorstand eine(n) kommissarische(n) Vertreter-in, der/die diese Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten bis zur nächsten Vollversammlung wahrnimmt.

### **Protokollnotiz zu § 6 (2):**

Der Landesjugendring fördert die Arbeit und Zusammenarbeit mit den Jugendringen in Niedersachsen. Bis zu zwei Vertreter-innen der Jugendringe in Niedersachsen haben auf der Vollversammlung des Landesjugendringes Gast- und Rederecht.

### **Protokollnotiz zu § 8 (6):**

Zu den Vorstandsberichten gehören insbesondere:

- Bericht über die Arbeit des Vorstandes
- Bericht über die Arbeit der Geschäftsstelle
- Finanzbericht

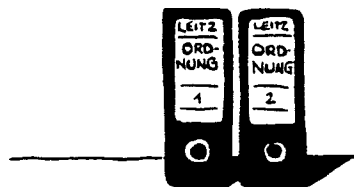
Im Rahmen der Berichterstattung hat der Vorstand die Pflicht, Fragen der Delegierten bzw. HA-Vertreter-innen zu beantworten. Sollte die Beantwortung einer Frage während der Hauptausschuss-Sitzung nicht möglich sein, ist sie auf der nächsten Sitzung zu beantworten.

### **Protokollnotiz zu den §§ 4, 10, 11, 14, 15:**

Wenn bei Abstimmungen und Wahlen von den Stimmen der Delegierten bzw. Vertreter-innen gesprochen wird, ist von der Gesamtzahl der Stimme der Delegierten (73) bzw. Vertreter-innen (19) auszugehen.

### **Protokollnotiz: Redaktionelle Änderungen**

Redaktionelle Änderungen der Satzung können auf Verlangen des Registergerichts und anderer Behörden vom Vorstand ohne Beschluss der Vollversammlung vorgenommen werden.



# **FINANZORDNUNG**

## **des Landesjugendringes Niedersachsen**

1. Gemäß § 10 Abs. 4 der Satzung des Landesjugendringes regelt die Finanzordnung das Kassen- und Rechnungswesen des Landesjugendringes.

Sie enthält Grundsätze für den Umgang mit dem Haushalt des Landesjugendringes. Jede(r), der /die mit dem Finanzwesen des Landesjugendringes befaßt ist, unterliegt dem Grundsatz gebotener Sparsamkeit.

2. Die zur Erfüllung der Aufgaben des Landesjugendringes notwendigen Mittel werden durch Beiträge, Zuwendungen aus dem Landesjugendplan Niedersachsen und anderer Stellen aufgebracht.

Die Höhe der Beiträge wird von der Vollversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt. Der Beitrag ist am 1. April eines Jahres zur Zahlung fällig.

3. Für jedes laufende Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein ordentlicher Haushaltsplan aufzustellen.

Der Haushaltsplan muss in Ein- und Ausgaben ausgeglichen sein.

Jeder Haushaltsplan hat jährlich eine Sicherheitsrücklage zu enthalten.

Vor Kreditaufnahme hat der Vorstand die Genehmigung des Hauptausschusses einzuholen.

Eine kurzzeitige Kontoüberziehung zur Sicherung der Personalausgaben gem. Wirtschaftsplan ist von der vorherigen Genehmigung ausgenommen. Die Mitgliedsverbände sind im Falle einer Kontoüberziehung unverzüglich darüber zu informieren.

4. Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind im Rahmen der einzelnen Kostengruppen zweckgebunden. Innerhalb des Gesamthaushalts ist jedoch ein Ausgleich der einzelnen Kostengruppen durch Beschluss des Hauptausschusses zulässig.

Übersteigen die Ausgaben die Einnahmen, so ist vom Vorstand ein Nachtragshaushaltsplan zu erstellen, der dem Hauptausschuss zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

5. Für jedes Geschäftsjahr ist eine Gewinn- und Verlustrechnung und eine Bilanz zu erstellen, die bis zum 01.04. des nachfolgenden Geschäftsjahres vorzulegen ist.
6. Die in der Geschäftsstelle bestehende Handkasse wird vom Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin verwaltet. In der Handkasse darf Bargeld bis zur Höhe 2.000 DM verwahrt werden. In begründeten Fällen kann diese Betragsgrenze kurzzeitig überschritten werden.
7. Der Zahlungsverkehr des Landesjugendringes wickelt sich grundsätzlich über dessen Kasse und dessen Bank- bzw. Postscheckkonto ab.

Die Überweisungsträger sind grundsätzlich vom Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin und vom Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin zu unterschreiben. Jeder Zahlungseingang und jede Auszahlung ist ordnungsgemäß zu belegen.

Ausgabenbelege sind ordnungsgemäß, wenn sie neben der Quittung des Zahlungsempfängers bzw. der Zahlungsempfängerin die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit durch den Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin tragen.

Eine Quittung des Zahlungsempfängers bzw. der Zahlungsempfängerin ist bei Bank- und Posturkunden überflüssig.

Einnahmebelege müssen Angaben über den Grund des Zahlungsempfangs enthalten.

Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

8. Die von der Vollversammlung gewählten Revisor-inn-en haben von den satzungsgemäß festgelegten Revisionen mindestens eine unvermutet vorzunehmen und dem HA über das Ergebnis schriftlich zu berichten.

Den Revisor-inn-en ist jederzeit Einblick in die Bücher, Belege, Handkasse und Konten zu gewähren.

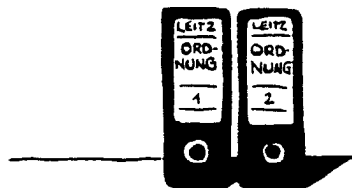
Die Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen, auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Finanzordnung und der Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung.

Nach der Aufstellung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Vorstand den Revisor-inn-en sämtliche Kassenunterlagen so rechtzeitig vorzulegen, daß diese dem Hauptausschuss und der Vollversammlung einen ausführlichen Prüfungsbericht erstatten können.

Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht berechtigt, auf den Bericht der Revisor-inn-en Einfluss zu nehmen.

Zur Revision sind der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin und der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin auskunftspflichtig.

9. Für die Erstattung von Reisekosten gelten die Bestimmungen des Bundes-/Landesreisekostenrechts. Dienstreisen unterliegen der Genehmigungspflicht des Vorstandes.



# **GESCHÄFTSORDNUNG**

## **des Landesjugendringes Niedersachsen**

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise des Landesjugendringes in Ergänzung der Satzung.

### **VOLLVERSAMMLUNG**

#### **1. Termin**

Ort und Termin der Vollversammlung werden vom Hauptausschuss beschlossen.

#### **2. Vorbereitung**

Der Vorstand bereitet die Vollversammlung vor.

#### **3. Vorläufige Tagesordnung und Tagungsunterlagen**

Die Tagesordnung der Vollversammlung wird durch den Hauptausschuss vorberaten und vorläufig beschlossen. Die Geschäftsstelle des Landesjugendringes sendet die vorläufige Tagesordnung und die Tagungsunterlagen an die Geschäftsstellen der Mitglieder.

#### **4. Stimmberechtigte Delegierte**

Die Mitglieder benennen ihre Delegierten und Stellvertreter-innen bis spätestens 7 Tage vor der Vollversammlung schriftlich an die Geschäftsstelle. Nicht benannte Delegierte haben kein Stimmrecht.

## 5. Leitung

Die Leitung der Vollversammlung und das Hausrecht obliegt dem Vorstand. Er bestimmt, welches seiner Mitglieder jeweils den Vorsitz führt. Der jeweilige Vorsitzende bzw. die jeweilige Vorsitzende kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn er/sie das Wort ergreifen will, muss er/sie den Vorsitz an ein anderes Mitglied des Vorstandes übergeben.

## 6. Beginn der Beratungen

- a) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten grundsätzlich in nachfolgender Reihenfolge zu erledigen:
  1. Eintragung der Delegierten in die Anwesenheitsliste und Feststellung der Stimmberechtigung
  2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
  3. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung
- b) Alle eingebrachten Anträge müssen beraten werden. Anträge die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Delegierten der Vollversammlung für Aufnahme in die Tagesordnung stimmt. Sie müssen allen Delegierten schriftlich vorliegen. Auf Antrag können Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden.
- c) Schriftliche Anfragen, die vor Eintritt in die Tagesordnung an den Vorstand gerichtet werden, müssen in jedem Fall beantwortet werden.

## 7. Schluss der Vollversammlung

- a) Die Vollversammlung kann die Beratungen vertagen oder die Versammlung vorzeitig schließen.
- b) Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Delegierter bzw. eine Delegierte der Vollversammlung nach dem Antragsteller noch das Wort erhält. Über den Schlussantrag ist vor

dem Vertagungsantrag, über den Vertagungsantrag vor allen übrigen Anträgen abzustimmen.

## 8. Öffentlichkeit

- a) Die Vollversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.
- b) Geladene Gäste und Zuhörer-innen sitzen getrennt von den Delegierten.
- c) Personaldebatten sind nicht öffentlich.

## 9. Beratungsordnung

- a) Der/Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- b) Die Reihenfolge der Redner-innen richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Antragsteller können zu Beginn der Beratung das Wort verlangen. Zur sachlichen Richtigstellung kann Vorstandsmitgliedern, Berichterstatter-inne-n oder Antragsteller-inne-n das Wort außerhalb der Redner-innen-liste erteilt werden.
- c) Die Redezeit kann vom bzw. von der Vorsitzenden begrenzt werden.
- d) Der/Die Vorsitzende kann Redner-inne-n, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- e) Bei Personaldebatten können die Betroffenen gebeten werden, die Versammlung zu verlassen.
- f) Gegen alle Maßnahmen des/der Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Vollversammlung sofort.

## **10. Anträge zur Geschäftsordnung**

- a) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redner-innen-liste unterbrochen.  
Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- b) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Dies sind:
- Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
  - Antrag auf Schluss der Redner-innen-liste,
  - Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
  - Antrag auf Schluss der Versammlung,
  - Antrag auf Vertagung,
  - Antrag auf Unterbrechung der Versammlung,
  - Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
  - Hinweis zur Geschäftsordnung.
- c) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Anderenfalls ist nach Anhören eines Gegenredners bzw. einer Gegenrednerin sofort abzustimmen.

## **11. Persönliche Erklärung**

Persönliche Bemerkungen und Erklärungen können nur nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung abgegeben werden. Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung erhält der Redner bzw. die Rednerin Gelegenheit, Äußerungen, die in bezug auf seine/ihre Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtigzustellen oder seine/ihre Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt. Soll die Erklärung ins Protokoll aufgenommen werden, ist sie schriftlich vorzulegen.

## **12. Beschlussfähigkeit**

Die Beschlussfähigkeit kann jederzeit angezweifelt werden. Wird festgestellt, daß keine Beschlussfähigkeit vorliegt, hat der/die Vorsitzende die Versammlung sofort aufzuheben.

### 13. Anträge und Abstimmungsregeln

- a) Abgestimmt wird mit Stimmkarten.
- b) Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt oder liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet die Vollversammlung, welches der weitestgehende Antrag ist.
- c) Zusatz- oder Gegenanträge können gestellt werden, solange die Abstimmung noch nicht begonnen hat. Ein Zusatzantrag kommt vor dem Hauptantrag zur Abstimmung.
- d) Vor der Abstimmung wird jeder Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom bzw. von der Vorsitzenden vorgestellt und die erforderliche Stimmenmehrheit bekanntgegeben.
- e) Anträge können nicht alternativ abgestimmt werden.
- f) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt der/die Vorsitzende fest und verkündet es.
- g) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.
- h) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- i) Über Beschlüsse (ausgenommen Personalentscheidungen) kann nach einer weiteren Beratung noch einmal abgestimmt werden; für die erneute Aufnahme in die Tagesordnung ist die Mehrheit der Stimmen der Delegierten erforderlich.

### 14. Wahlen

- a) Vor jeder Wahl sind Wahlleiter-innen zu benennen.
- b) Wahlvorschläge können schriftlich oder durch Zuruf erfolgen. Kandidat-inn-en vorzuschlagen, steht jedem/jeder Delegierten der Vollversammlung zu. Wählbar sind nur die Delegierten der Vollversammlung. In Ausnahmefällen kann die Vollversammlung mit der einfachen

Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten andere Regelungen treffen.

- c) Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie zur Kandidatur bereit sind.

## **15. TOP Verschiedenes**

Unter dem TOP »Verschiedenes« dürfen nur Angelegenheiten von geringer Bedeutung behandelt werden. Beschlussfassungen sind unzulässig.

## **16. Protokollführung**

Die Protokollführung der Vollversammlung obliegt dem Vorstand. Er ist dafür verantwortlich, daß über jede Vollversammlung ein Ergebnisprotokoll angefertigt wird, das die Anträge, das Ergebnis der Beratung und bei Beschlüssen deren Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten muss.

## **17. Durchführung der Beschlüsse**

Für die Durchführung der Beschlüsse ist der Vorstand verantwortlich.

## **HAUPTAUSSCHUSS**

### **18. Anwendbare Bestimmungen**

Für die Geschäftsordnung des Hauptausschusses gelten die Bestimmungen über die Vollversammlung entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

### **19. Stimmberechtigte Vertreter-innen**

Die Mitgliedsorganisationen teilen der Geschäftsstelle des Landesjugendringes schriftlich die Namen und Anschriften ihrer Vertreter-innen und Stellvertreter-innen mit. Änderungen sind der Geschäftsstelle spätestens 7 Tage vor der nächsten Hauptausschuss-Sitzung mitzuteilen.

## 20. Gäste

Der Hauptausschuss kann jederzeit Gäste zu bestimmten Tagesordnungspunkten oder zur gesamten Sitzung einladen. Sie nehmen ohne Stimmrecht teil.

## 21. Protokoll

Über jede Sitzung des Hauptausschusses ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das den Mitgliedern des Hauptausschusses umgehend, spätestens aber mit der Einladung zur nächsten Sitzung, zuzustellen ist. Das Protokoll ist vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen und auf der nächsten Hauptausschuss-Sitzung zu genehmigen.

## 22. Unterlagen

Die Geschäftsstelle des Landesjugendringes sendet die gesamten Unterlagen in der Regel an die Geschäftsstelle des Mitgliedsverbandes, den Vertreter bzw. die Vertreterin und den Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin des Verbandes für den Landesjugendring.

## 23. Umlaufbeschluss

In besonders dringenden Fällen können auch ohne Sitzungen des Hauptausschusses Beschlüsse innerhalb einer festzusetzenden Frist im Umlaufverfahren gefaßt werden. Die Beschlussvorlage ist per Einschreiben an die Hauptausschussvertreter-innen zu senden. Der Beschluss ist nur gültig, wenn kein Mitglied bis zum Ablauf einer Frist von mindestens 7 Tagen widerspricht. Nicht abgegebene Stimmen gelten als Zustimmung.

## VORSTAND

### 24. Sitzungen und Beschlüsse

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

## SONSTIGE REGELUNGEN

### 25. Geschäftsführer-in

Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin nimmt an allen Sitzungen der Organe teil.

### 26. Kostenersatz

- a) Die Mitarbeit im Landesjugendring ist ehrenamtlich.
- b) Reise- und Aufenthaltskosten für die Teilnahme an Vollversammlungen und Hauptausschuss-Sitzungen des Landesjugendringes gehen zu Lasten des entsendenden Mitgliedsverbandes.
- c) Die Vorstandsmitglieder, die Revisor-inn-en sowie alle Personen, die im Auftrage des Landesjugendringes tätig werden, haben Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten entsprechend der Bestimmungen der Finanzordnung, sofern nicht andere Stellen die Kosten übernehmen.
- d) Über alle anderen, hier nicht geregelten Kostenerstattungen, die durch die Teilnahme an Vorhaben des Landesjugendringes oder durch Bearbeitung von Aufträgen notwendig werden, entscheidet der Hauptausschuss.

### 27. Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand. Wird dieser Entscheidung widersprochen, so entscheidet die Vollversammlung bzw. der Hauptausschuss mit der Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten/Vertreter-innen.

Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Delegierten/Vertreter-innen zustimmen.

### 28. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 8. April 1978 in Kraft.

# MITGLIEDSVERBÄNDE

des Landesjugendrings Niedersachsen e.V.



Arbeitsgemeinschaft der Evang. Jugend in  
Niedersachsen (AEJN)  
Archivstraße 3  
30169 Hannover  
Tel. 0511 / 12 41 - 571 • Fax: 12 41 - 492



Deutsche Schreberjugend (DSchrJ)  
Vahrenwalder Str. 209 A  
30165 Hannover  
Tel. 0511 / 63 48 39 • Fax: 373 15 58



Bund der Deutschen Katholischen Jugend  
LAG Niedersachsen (BDKJ)  
Kopernikusstr. 3  
30167 Hannover  
Tel. 0511 / 161 46 65 • Fax: 121 73 - 37



Bund Deutscher PfadfinderInnen (BDP)  
Heinrichstraße 21  
28203 Bremen  
Tel. 0421 / 32 38 07 • Fax: 32 38 09



Deutsche Beamtenbundjugend (DBBj)  
c/o Anke Landschoof  
Barnstorfplatz 5, 31275 Lehrte  
Tel.: 05132 / 94 56 30 • Fax: 50 68 30



Deutsches Jugendrotkreuz (JRK)  
Erwinstraße 7  
30175 Hannover  
Tel. 0511 / 2 80 00-401 • Fax: 2 80 00-407



DGB-Gewerkschaftsjugend (DGB-Jugend)  
Dreyerstraße 6  
30169 Hannover  
Tel. 0511 / 1 26 01 - 61 • Fax: 1 26 01 - 57



DJO – Deutsche Jugend in Europa  
Innersteweg 7  
30419 Hannover  
Tel. 0511 / 96 51 3-0 • Fax: 96 51 3-14

JUGEND  
UMWELT  
NETZWERK

JANUN - Jugendumweltnetzwerk Niedersachsen  
Goebenstr. 3 A  
30161 Hannover  
Tel. 0511 / 3 94 04 15 • Fax: 3 94 54 59



Jugend der Deutschen Lebensrettungs-  
Gesellschaft (DLRG-Jugend)  
Karl-Thiele-Weg 41  
30519 Hannover  
Tel. 0511 / 8 37 92 12 • Fax: 83 36 64



Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Nds.  
(AWO-Jugend)  
Körtingsdorf 34  
30455 Hannover  
Tel. 0511 / 49 28 63 • Fax: 49 95 84



Naturfreundejugend Deutschlands (NFJ)  
Humboldtstraße 21/22 A  
30169 Hannover  
Tel. 0511 / 1 44 39 • Fax: 1 46 91



Nds. Jugendfeuerwehr (JF)  
Göttinger Str. 8  
37124 Rosdorf  
Tel. 0551 / 7 89 12-10 • Fax: 0551 / 7 84 54



Nds. Landjugend (NLJ)  
Warmbüchenstraße 3  
30159 Hannover  
Tel. 0511 / 3 67 04-45 • Fax: 3 67 04 -72



Ring dt. Pfadfinderinnenverbände (RdP/w)  
c/o Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder  
Milchstraße 17  
26123 Oldenburg  
Tel. 0441 / 88 23 04 • Fax: 88 27 48



Ring dt. Pfadfinderverbände (RdP/m)  
c/o Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg  
Domhof 18-21  
31134 Hildesheim  
Tel. 05121 / 30 73 48 • Fax: 30 73 49



SJD – Die Falken, Landesausschuss Nds.  
Walderseestraße 100  
30177 Hannover  
Tel. 0511 / 62 82 97 / 98 • Fax: 39 10 47



THW-Jugend Niedersachsen (THW)  
z.H. Artur Plaisier  
Buurnweg 6  
26817 Rhaderfehn  
Tel. 04952 / 92 18 13 • Fax: 92 18 14



Arbeitskreis Nds. Jugendgemeinschaften (ANJ)  
c/o Junge Presse Niedersachsen  
Borriesstr. 28  
30519 Hannover  
Tel. 0511 / 83 09 29 • Fax: 838 60 11



Mitglied im ANJ:  
Arbeiter-Samariter-Jugend (ASJ)  
Hans-Theismann-Weg 1  
30966 Hemmingen 4  
Tel. 05101 / 20 87



Junge Presse Niedersachsen (JPN)  
Borriesstraße 28  
30519 Hannover  
Tel. 0511 / 83 09 29 • 838 60 11



Jugendnetzwerk LAMBDA e.V.  
Berliner Ring 12  
23843 Bad Oldesloe  
Tel. 04531 / 88 58 13 • Fax: 88 58 59



Nds. Alpenvereinsjugend (AVJ)  
Ellernstraße 16  
30175 Hannover  
Tel. 0511 / 28 21 41



Deutsche Wanderjugend (DWJ)  
c/o Hans-Jürgen Wieczorrek  
Friedensstr. 51  
06502 Weddersleben  
Tel.: 03946 / 70 21 88 (Tel.+Fax)